



# GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

— Neufassung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Lüneburg

## **Neufassung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Lüneburg**

Das Student\*innenparlament hat in seiner 9. ordentlichen Sitzung am 13. Dezember 2017 das Ergebnis der durchgeführten Urabstimmung vom 27. bis 29. November 2017 beschlossen. Auf dieser Grundlage hat das Student\*innenparlament die Beitragsordnung in seiner 15. ordentlichen Sitzung am 25. April 2018 geändert.

### **§1 Beitragshöhe**

- (1) Die Höhe des Beitrages, den die Studierendenschaft der Leuphana Universität Lüneburg von allen Studierenden erhebt, beträgt ab dem Wintersemester 2018/19 EUR 175,89.
- (2) Von dem Beitragsaufkommen gem. Abs. 1 werden
  1. EUR 149,54 (inkl. MwSt.) für die Finanzierung eines studentischen SemesterTickets,
  2. EUR 2,10 für die Finanzierung des SemesterTickets Kultur,
  3. EUR 1,50 für die Finanzierung des StadtrAD Lüneburg,
  4. EUR 17,00 zur Erfüllung der Aufgaben der Verfassten Studierendenschaft,
  5. EUR 0,75 zur Finanzierung eines AStA-Servicebetriebes zum Betreiben einer Fahrradselbsthilfwerkstatt,
  6. EUR 3,00 zur Finanzierung eines AStA-Servicebetriebes zur Kinderbetreuung und Beratung von studierenden Eltern und
  7. EUR 2,00 zur Finanzierung des Hochschulsports verwendet.
- (3) Falls die Finanzierung gem. Abs. 2 Nr. 1 bis 3 niedriger ausfallen sollte, kann der Betrag gem. § 3 verwendet werden.

### **§2 Beitragspflicht**

- (1) Beitragspflichtig sind alle immatrikulierten Student\*innen der Leuphana Universität Lüneburg.
- (2) Student\*innen, die für das gesamte Semester beurlaubt sind oder sich im Auslandssemester befinden, wird der Beitrag gem. § 1 Abs. 1 erlassen.
- (3) Im Falle der Exmatrikulation wird der Beitrag gem. § 1 Abs. 1 erstattet, sofern der Exmatrikulationsantrag innerhalb eines Monats nach dem Vorlesungsbeginn gestellt wird.
- (4) Student\*innen der Professional School (berufsbegleitende Studiengänge) sind von § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 befreit.
- (5) Schwerbehinderten Student\*innen, die nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben, wird der Beitragsanteil für das studentische SemesterTicket nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 auf Antrag erstattet.
- (6) Die Rückerstattung von Beiträgen für das SemesterTicket aufgrund von Härtefällen regelt die Härtefallordnung.
- (7) Die Entscheidungen nach den Abs. 2 und 3 trifft der Studierendenservice der Leuphana Universität Lüneburg.

**§ 3 Verwendung der überschüssigen Beiträge**

Falls die für erhobenen Beiträge gem. § 1 Absatz 2 Nr. 1 bis 3 nicht vollständig ausgegeben werden, fließen diese eingesparten Mittel in eine gemeinsame Rücklage. Über diese eingesparten Mittel entscheidet das Student\*innenparlament im Rahmen eines oder mehrerer der Beitragszwecke gem. § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3. Von dieser Regelung kann das Student\*innenparlament mit einer Mehrheit von zwei Dritteln abweichen.

**§ 4 Fälligkeit**

Die Beiträge sind bei der Immatrikulation oder Rückmeldung fällig.

**§ 5 Inkrafttreten**

Die Beitragsordnung tritt mit Beschluss des Student\*innenparlaments am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg zum Wintersemester 2018/19 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Beitragsordnung vom 23. Januar 2018 aus der Gazette 06/18 ihre Gültigkeit.

Leuphana Gazette ist die Nachfolgepublikation von Uni INTERN  
Herausgeber: Der Präsident der Leuphana Universität Lüneburg, Scharnhorststraße 1, 21335 Lüneburg  
Redaktion, Satz und Vertrieb: Pressestelle  
» [www.leuphana.de](http://www.leuphana.de)